

Der Herr Erste Staatsanwalt gibt noch bekannt, daß die Untersuchung sich auch auf die beiden fremden Juden Bennemann und Degen erstreckte, ferner überreichte er ein drittes Aktenbündel, aus dem hervorgeht, daß sich die Untersuchung noch mit 14 anderen Verdächtigen befaßte. Es ist jedoch nichts zur Aufklärung ermittelt worden.

Hiermit wird nun die Beweisaufnahme, nachdem allerseits auf weitere Zeugenvernehmungen verzichtet worden, geschlossen.

Die einzige Frage, die den Geschworenen vorgelegt wird, lautet:

Ist der Angeklagte Buechhoff schuldig, am 29. Juni den Jean Hegemann vorläufig getödtet und diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?

Es beginnen nun die Plädoyers.

Oberstaatsanwalt Hamm: Meine Herren Geschworenen! Die That, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, ist schon seit langer Zeit Gegenstand leidenschaftlicher Erörterung in der Öffentlichkeit gewesen und sie ist zum Kampf- und Stimmittel im Streite der verschiedenen Parteien geworden. Jene unerhörte Art und Weise, mit der man gegen die gesetzlichen Organe der Untersuchung in der Presse vorgegangen, die Art, wie man Mißtrauen gegen diese Organe geäußert und unparteiisch den Sachverhalt klar zu stellen, weiter geübt; fanatische Parteiblätter und Parteimänner haben es sogar versucht, Jhnen, meine Herren Geschworenen, ebenso wie nach außen hin, einen Parteistandpunkt aufzuzwingen, während wir doch gegen die That, die wir betrachten, in Ruhe und Unparteilichkeit dazu beizutragen, die Wahrheit zu ergründen. Wir Alle, das Gericht, Staatsanwaltschaft und Vertheidigung sind Zeuge davon gewesen, wie treu und gewissenhaft Sie Alle, meine Herren Geschworenen, der Verhandlung gefolgt sind, die so sorgfältig und mit Genauigkeit geleitet worden. Wir glauben deshalb auch nicht, meine Herren, daß der wüste Lärm, gleichviel ob er von der Seite der Presse oder von anderer Seite ausgeht, Alles das, was täglich in Ihr Ohr ertönt außerhalb der Gerichtshalle, Sie irgendwie beeinflussen kann. Wir wissen, daß Sie als gewissenhafte Männer nur das prüfen und das auf sich wirken lassen werden, was innerhalb dieses Saales zu Ihrer Kenntniß gebracht worden. Wir wissen, daß Sie um so sorgfältiger prüfen werden, als es sich überall nur um kleine Anzeichen und Indizien handelt.

Nach meiner Auffassung ist das Wichtigste, das Ausschlaggebende der objektiven Thatbestand. Mit Rücksicht hierauf ist die Ortsbesichtigung heute vorgenommen worden und ihr Erfolg ist, wie ich wohl meine, unbestreitbar: es ist uns, vor allem Jhnen, meine Herren, Aufklärung gerade über den objektiven Thatbestand gegeben worden, wie sie nicht besser gegeben werden konnte.

Ich will nun diesen objektiven Thatbestand nach der Beweisaufnahme durchgehen. Am 29. Juni 1891 spielten auf dem sogenannten Portweg drei Knaben, der Stephan Kerndt, Peter Benhof und Jean Hegemann, außerdem noch einige Mädchen im Alter von 7-10 Jahren. Um 9½ Uhr beginnt das Hochamt, vor 10 Uhr kommen Stephan Kerndt und Peter Benhof nach Hause und von 10 Minuten vor 10 Uhr an ist und bleibt der Jean Hegemann verschwunden. Er wird überall gesucht und von der Dora Moll um ¼ 7 Uhr in der Fruchtscheune aufgefunden. Diese befindet sich auch, daß sie schon Vormittags in der Scheune gewesen und daß sie das Kind, die Leiche, nicht gesehen hat, sie aber der Lage nach hätte sehen müssen. Nun hat aber meiner Ansicht nach die Ortsbesichtigung ergeben, daß die Möglichkeit, daß das Kind bereits am Morgen da gelegen, wo es gefunden ward, durchaus nicht ausgeschlossen erscheint. Es ist, wie wir gehört haben, bei der Leichenbesichtigung sehr summarisch verfahren worden, es hat nach der Abendbesichtigung bei schwacher Petroleumbeleuchtung der Arzt Dr. Steiner sein Urtheil dahin abgegeben, daß das am Orte vorgefundene Blut nicht das ganze Blut sei, daß das Kind verloren haben müsse; er hat von einer Nachblutung gesprochen. Die andern Tages vorgenommene Obduktion hat ein wesentlich anderes Resultat ergeben. Es wurde festgestellt, daß eine sehr erhebliche Menge Blut bei der Leiche, im Gesicht, am Halse, an den Kleidern z. B. vorgefunden wurde und es gelangten die Gutachten zu einem wesentlich anderen Resultat als Dr. Steiner. In Verbindung mit der festgestellten Blutmenge der Leiche und dem in der Hand des toten Knaben zusammengekrampften Haß gelangten die Gutachter zu dem Resultat, daß das Kind nicht mehr am Orte vorgefunden worden sei. Was Dr. Steiner angeht, das hat Dr. van Nissen schon nach seiner ersten genauen Untersuchung nicht als ausgeschlossen erachtet, daß nämlich keine Verbleibung der Leiche stattgefunden. Die wissenschaftlichen Autoritäten aber, die wir gehört, haben es ausnahmslos als festgestellt erachtet, daß der Tod des Kindes in der Scheune erfolgte. Es ist ganz natürlich, daß zuerst die Frage aufgeworfen wurde: Ist das Kind in der Scheune getödtet worden? Auf den Jurehumus des Dr. Steiner ist auch der Juregang der Volksmassen zurückzuführen, auf jenem Gutachten basirt die Meinung, daß das Kind anderswo getödtet sein müsse. Der Nachweis dafür, daß kein Tropfen Blut der Leiche vorgefunden ist, erbracht worden, wenn anders man die Gutachten der Sachverständigen, der Ärzte, gelten lassen will. Der Schwerpunkt der ganzen Sache liegt also darin, daß der Beweis erbracht wird, daß der Tod des Kindes am Fundorte erfolgte; ich erinnere auch daran, daß uns die Leiche gefolgt haben, daß eine Nachblutung in dem Sinne, wie sie Dr. Steiner angenommen, gar nicht vorkommen kann. Das war aber das Unglück bei der ganzen Sache, daß der erste bei der Leiche zugezogene Arzt ein Privatarzt war und ich möchte auch an dieser Stelle betonen, daß es bedauerlich ist, daß die Privatärzte in der gerichtlichen Medizin so wenig informiert erscheinen. Wäre gleich ein Gerichtsmediziner zur Stelle gewesen, so wäre die Frage des Fehlers von Blut von vornherein verneint worden und es wäre das Plagiat einer so falschen Meinung im Volke überhaupt vermieden worden.

Nachdem wir also den Thatort festgestellt haben, handelt es sich um die Feststellung der Zeit, wann die That verübt ist. Wir haben aus den Gutachten und den übrigen in Betracht kommenden Umständen mit den Stunden von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends zu rechnen. Wir wissen, daß der Knabe Hegemann bis 10 Uhr noch gesehen worden, daß er aber, der sich stets um ¼ 11 Uhr sein Frühstück zu holen pflegte, nicht mehr erschien. Er war und blieb also (denn mit der unsicheren und auch zurückgezogenen Aussage des Polizeierzengenen Angenent können wir nicht rechnen) von 10 Uhr an verschwunden. Für mich ist es fast absolut sicher, daß das Kind zwischen 10 und ¼ 11 Uhr getödtet worden und daß es in der Fruchtscheune seinen Tod fand, da wo es als Leiche gefunden ward. In diesem Sinne fasse ich die Sachlage auf und ich komme daher zu der Ueberzeugung, daß die That keine Ueberlegung gewesen, daß sie eine That des Momentes war. Es erscheint mir unbedenklich, daß jemand das Kind an einem anderen Orte getödtet haben könnte und es dann wagte, die Leiche über einen Hof zu tragen, wo er keinen Augenblick davor fürchtete, von den umliegenden Häusern und Fenstern aus beobachtet zu werden. Und daß diesen Umstand auch der Volksinstinkt schon beachtet, geht daraus hervor, daß man nicht konstatirte, der Knabe sei etwa vom Thäter in die Scheune geschleppt und dort getödtet worden, sondern daß man anderswo die Tödtung und das Verschleppen der Leiche annahm.

Man hat zugleich auf das fehlende Motiv der That hingewiesen. Es ist klar, daß Hegemann seinen Feind hatte, der sich in dieser Weise an ihm rächen wollte; es liegt auch zweifellos kein Stillsitzungsverbrechen vor. Der nachfolgende Gedanke ist und bleibt der: Es ist eine improvisirte Handlung, die entweder von Kindern aus Unvorsichtigkeit beim Spielen ausgeführt worden oder von einem Wahnsinnigen.

Es hatten sich nun im Laufe der Untersuchung Momente gegen Buechhoff ergeben, deren Klarstellung und Erörterung geboten schien. Wenn ich jetzt auf einzelne dieser Momente eingehe, so bemerke ich, daß mein Herr College im Einzelnen die Verdachtsmomente noch durchgehen wird, daß ich nur Einzelnes, um es hier zu würdigen, herausgreife. Nachdem konstatirt war, daß ein Mord vorliege, fiel der Verdacht zuerst nicht auf Buechhoff, sondern auf Andere. Es fiel nicht einmal auf, daß Buechhoff nicht der Leiche des Kindes sich näherte; er ist schwerhörig und gehört zum Stamm Levi, weshalb er sich nur Leiden nächster Verwandten nähern darf. Man hielt zuerst den Knippenberg für den Thäter und bezeichnete ihn allgemein als solchen. Selbst Junfermann sagt zuerst, daß nur ein Wahnsinniger die That begangen haben könne; aber die bei Knippenberg vorgenommene Hausdurchsuchung verlief resultatlos, man hat nichts gefunden, was auf ihn als Thäter deutete. Dann kommt Junfermann und hat von seinem Sohne gehört, hier könne nur ein Mithalmord begangen sein, es kommt das bekannte gewundene Gutachten Dr. Steiners hinzu und sofort ist auch der Spruch der öffentlichen Meinung da, um den Buechhoff als Thäter zu bezeichnen. Dazu kommt nun, daß Buechhoff Metzger ist und daß er in nächster Nähe des Fundortes wohnt. Zwar sagt Knippenberg bei seiner Vernehmung: der Buechhoff hat es nicht gethan, der ist zu brav dazu, und die hier geführte Untersuchung ergibt die Möglichkeit dieses Ausspruches; allein die öffentliche Meinung spricht den Buechhoff schuldig und es ist klar, weshalb. Das Dr. Steiner'sche Gutachten nimmt Thatfachen an, die auf einen Mithalmord deuten. Aber selbst in diesen Gedanken ganz sich hineinverloren, so bleibt doch noch vieles Räthselhafte dabei. Denn wenn Buechhoff wirklich den Mord begangen hätte, so wäre er doch gewiß nicht so unflug gewesen, die Leiche in Parade hineinzulegen in die Scheune, wo sie jeden Augenblick entdeckt werden mußte, während er gewiß Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, sie zu verbergen und schließlich über die Seite zu schaffen. Aber trotz dieser in die Augen springenden Widersprüche geht fortan durch das Ganze der dunklen Angelegenheit eine geheime Instillation des Volkes, die immer wieder darauf fußt, daß die That an einem anderen Orte begangen sein müsse. Die öffentliche gerichtliche Instillation der Sache muß aber von dieser in Folge der ärztlichen Gutachten eine andere sein und so geraten beide Auffassungen mit einander in Widerstreit.

Ich bin nun genöthigt, um ein kleines Bild des Ganzen zu geben, auf die Art und Weise und den Gang der Untersuchung einzugehen. Nachdem seitens des Amtsrichters sofort die notwendigen Vernehmungen vorgenommen waren und sich noch kein Verdacht auf Buechhoff gelenkt hatte, wurden die Akten an die Kgl. Staatsanwaltschaft eingereicht und am 6. Juli er-

schienen der Staatsanwalt in Xanten. Jetzt tritt Mölbers mit seinen beabsichtigten Aussagen gegen Buechhoff hervor und er ist es, der die Verhaftung des Buechhoffs veranlaßt. Am 6. Juli war es, daß die Ortsbesichtigung durch den ersten Staatsanwalt vorgenommen wurde und zugleich die Proben gemacht wurden bezüglich der Mölberschen Angaben über das Hineinziehen des Kindes. Dann folgten die Aussagen Kernders, Buechhoffs Nachweise über sein Thun und Lassen am Tage der That, die Aussagen Mallmanns, Brandts, Knippenberg's und so häuften sich die Indizienbeweise gegen Buechhoff. Die wir hatten, zum Ausdruck, daß ein fremder Jude wohl der Thäter gewesen sein könne; aber die bezüglichen Untersuchungen haben kein Resultat gehabt. Nun erschien Criminalcommissar Wolff und dieser, überzeugt von der objektiv richtigen Thatfache, daß der Fundort auch der Thatort sei, zugleich von dem Verdachtsmoment des Hineinziehens des Knaben unterrichtet, combinirt, daß der Knabe gezwungen worden und bewußtlos geworden sei und nun ihm Buechhoff aus Angst den Hals abgeschnitten habe. Die Staatsanwaltschaft hatte nun eine neue Konferenz in Xanten, deren Ergebnis war, daß man jedenfalls die Buechhoff'sche Familie festzunehmen beschloß; man wollte dann sehen, was die Untersuchung ergeben würde. Es erfolgte schließlich, daß die Verdachtsmomente nicht genügend erschienen, die Freilassung des Buechhoffs, die mißverständlich seitens des Volkes als die Einstellung des Verfahrens aufgefaßt wurde. Inzwischen hatte die ganze Sache eine große Erregung hervorgerufen und es wurde erwogen, nachdem Herr Staatsanwalt Fleischhauer zum Vertheidiger ernannt worden war, obwohl dieser erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Sache selbst zu thun bekam, ob es nicht zur Vermeidung jeden Scheiters besser sei, die Untersuchung einem nicht mit dem Vertheidiger verwandten Richter zu übertragen. Dazu kam die Zugabe eines Oheers zur Ortsbesichtigung, als Vertretung des Angeklagten gerechtfertigt, die aber Erregung verurteilte. Damals erschien ein Ministerialbeamter, dem über den Stand der wichtigen Sache Vortrag gehalten wurde. Inzwischen hatte sich die Presse der Angelegenheit bemächtigt und es war namentlich auf dem Halbschnitt, der nun nicht mehr ein Wegerschnitt, sondern bereits ein Schächterdschnitt war, hingewiesen worden. Verlässliche Gutachten wurden jetzt bezüglich der Messer Buechhoffs erstattet und es kam die Devische des Dr. Bauer, in welcher von dem entscheidenden Funde die Rede war, woran sich die Erklärung des Arztes bezieht, der in dem Messer Nr. 13 vorgefundenen Scharte schloß, welches Messer dem Gutachter als ganz geeignet zur That erschien. Die Folge war die nunmehrige Wiederhaftung des Buechhoffs und die Einforderung des Gutachtens des Medizinal-Collegiums, vor Allem bezüglich des Messers als Thatinstrument. Zugleich traten wieder neue Beweise gegen Buechhoff hervor und es trat das merkwürdige Factum ein, daß die Leiche desto mehr auftaucht, je weiter man sich in der Zeit vom Tage der That entfernt. Nun, meine Herren, alle diese Indizien sind nun der Grund und das Material der Anklage gegen Buechhoff, die auf Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft gegen diesen erhoben, dagegen bezüglich der Frau, der Tochter und des Sohnes abgelehnt wurde.

Meine Ansicht zur Sache geht nun dahin, daß die Beweise gegen Buechhoff nur in dem objektiven Befunde liegen können und dieser Befund gestaltet sich zu einem Entlastungsbeweis für Buechhoff. Welches sind denn die Beweise des objektiven Befundes, aber nicht die des Dr. Steiner, die derselbe im ersten Augenblick angeführt und nicht die des Volkes, sondern die der Gutachten und des Augenzeuges? Die Antwort lautet: Die That kann nur in der Scheune begangen sein! Ist das aber richtig, dann kommt die Idee des Mithalmordes sofort in Wegfall.

Für mich hieß es früher auch in Xanten allgemein, der Buechhoff ist ein braver Mann, allein den Mord kann er doch begangen haben, weil es eben ein Mithalmord ist. Nun ist aber das Fehlen von Blut bei der Leiche ausgeschlossen und somit fällt auch jeder Anhalt für den Mithalmord fort. Für uns handelte es sich nicht darum, ob ein Mithalmord vorliege, sondern ob der Buechhoff den Mord begangen habe; deshalb hat man auch diesbezüglich die Gutachter keine Frage wegen eines solchen Mithalmordes gestellt und ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es überhaupt nicht Sache des Gerichts sei, sich in den Meinungsstreit, ob es einen Mithalmord überhaupt gebe, oder nicht, einzumischen; das mag eine Doktorfrage sein, sie gehört aber nicht in den Rahmen dieser Verhandlung.

Dadurch aber, daß man einen Mithalmord ausschließt, erscheint Buechhoff nicht mehr entlastet. Ich verbinde mich zwar auf dem Standpunkt, daß nichts ein Beweis für die Möglichkeit des Mithalmordes überhaupt erbracht worden, eine andere Frage jedoch ist es, ob es nicht einen abergläubischen Juden geben kann, der nicht Christenblut zu Heilzwecken oder anderen Dingen brauchen zu können glaubt. Aber auch für diese Möglichkeit gibt der objektive Befund keinen Anhalt.

Betrachte ich den Fund- resp. Thatort, die Scheune des Knippenberg, im Verhältniß zu Buechhoff's Wohnung, so finde ich in der Lage auch keinen Beweis für Buechhoff's Schuld; denn diese Scheune war zu ziemlich lebend zugänglich. Auch das Moment des Mithalmordes und des Messers fällt hinweg. Für den Laien liegt ja die Annahme sehr nahe, daß ein Metzger das Messer und zwar ein großes Messer geführt haben mag; aber abgesehen davon, daß nur dem Knaben die Wunde so stark fließend und so gewaltig erschien, so ist ja nachgewiesen, daß als Instrument auch ein Brotmesser benutzt sein kann und daß der Schnitt für einen Metzger sogar recht ungeschickt gewesen, abgesehen davon, daß er für die Blutentnahme ganz ungeeignet erscheint. Diese Argumente sind nun zwar keine Belastungsmomente, aber auch keine Entlastungen für Buechhoff; zum mindesten kann man sagen, daß auch jeder Andere, z. B. auch ein Wahnsinniger die That begangen haben kann. So erachte ich denn die aus dem objektiven Befunde hergeleiteten Schuldmomente als ausgelöscht.

Gehe ich nun auf einige der Zeugenangaben ein, so ist da zunächst Mallmann, dieses Werkzeug der Volksinstillation, das nicht die erhoffte Wichtigkeit in der Verhandlung gefunden. Seine Aussagen konnten nicht als maßgeblich gelten, weil das Kind lebend in die Scheune hineingekommen, es also, wenn es in die Scheune von der Hermine Buechhoff getragen worden, im bewußtlosen Zustande gewesen sein müßte. Der Ungelehrte würde also Zeugen ist Mallmann, dieser eigenthümliche Mensch, der immer so heftig spricht und niemals mit seinen Behauptungen auf einem Punkte festgehalten werden kann, der mit einer so rohen Phantasie begabt ist, der sich für berufen hält, die Anklage gegen Buechhoff zu führen. Und dabei das Merkwürdige, daß dieser Zeuge mit seiner Befundung, die er in der Klage des Buechhoff gegen ihn zu seiner eigenen Sicherheit am 5. Juli schon hätte machen müssen, erst am 22. Juli hervortritt; seine Entschuldigung ist, er habe sich nicht eher erinnert. Nein, meine Herren, dieser Zeuge verdient nicht den geringsten Glauben.

Mallmann fügt seine Angaben durch die Heranziehung anderer Aussagen, die deshalb so interessant sind, weil aus ihnen hervorgeht, was aus einer Sache durch Fälschungen gemacht werden kann. Da ist die Frau Winthuis, die eine an sich nur verlässliche Sache bezeugt, die da sagt, es sei ein Junge in Knippenberg's Garten gewesen; Mallmann konstruirt daraus einen Juden, ein Winken desselben und ein Einverständnis mit Hermine Buechhoff. Und mit solchen Märdchen will Mallmann Buechhoff's Schuld beweisen.

Wir haben dann den Zeugen Weidenrup, der über die vernagelte Thür bezeugt. Ich glaube diesem Zeugen, aber er hat auch nichts Belastendes gegen Buechhoff bezeugt.

Vor Allen haben wir aber das Zeugniß des Mölbers, das schwerwiegendste gegen Buechhoff. Zwar ist auch dieses Zeugniß erst am 5. Juli abgegeben, aber eher hatte Mölbers, ein einfacher Arbeiter, kaum die nöthige Zeit. Es ist auch festgestellt, daß er am Tage, da er seine Vernehmung gemacht hat, nicht betrunken gewesen, wie nachgewiesen ist, er ist bei seinen Befundungen fest stehen geblieben. Wenn er dem Untersuchungsrichter Verius ungläubig erklärte, so mag das an der Art der Vernehmung gelegen haben. Nun hat der Zeuge den herausgetretenen Arm aus der Ferne gesehen, er hat die Beobachtung auch nur gelegentlich gemacht und nicht vorher ihre Bedeutung gewußt. Ich meine auch, daß es nicht darauf ankommt, daß Mölbers genau bezeugen kann, ob die Thür des Buechhoff'schen Hauses offen oder geschlossen gewesen. Was der Zeuge Mölbers sagt, davon ist er überzeugt und seine Aussage wird unterstützt von Gerhard Heister und Stephan Kerndt. Daß der kleine Stephan Kerndt seinen Glauben verdient, das geht mir schon daraus hervor, daß er zuerst davon spricht, der Jean Hegemann sei nach den Kirchen gegangen und daß er, nachdem er den Tod des Spielgefährten erfahren, noch immer nicht mit dem Hineinziehen des Kindes in das Buechhoff'sche Haus heraustritt. Am 5. Juli ist Mölbers Befundung, am 6. Juli finden die Verurtheile am Buechhoff'schen Hause vor allem Publikum statt und am nächsten Morgen hat Stephan Kerndt seine merkwürdige Entlastung mit den Eltern. Wir, meine Herren, wissen nicht, was die Eltern dem Knaben gesagt haben, und ich nehme an in ihrer Gutgläubigkeit dieser Gehör.

Nun aber Gerhard Heister, dieser gewetzte, begabte und außerordentlich intelligente Knabe. Er hat, weiter entfernt als Mölbers drei Kinder gesehen, dieser nur zwei; er hat auch den umgekehrten Weg angegeben, wie Mölbers. Inzwischen wird mir das durchaus keinen Zweifel an des Knaben Glaubwürdigkeit und ich vermag die beiden nur scheinbar widersprechende Aussagen sehr wohl zu vereinigen. Auch dieser Zeuge tritt erst so spät, am 22. Juli, mit seiner Befundung hervor und das erscheint wohl bedenklich, um so mehr, als die Heisters ja in derselben Straße wohnen wie Buechhoff. Meine Meinung geht dahin, daß der Knabe wohl Etwas, aber nicht Alles gesehen hat, was er angibt.

So wird dann Mölbers Aussage auf seinen Fall erstattet; denn auch die Geschichte mit dem Lappchen der Schürze, das der Mann bei sich trug, erklärt sich natürlich. Ist nun zwar nicht durch Mölbers Zeugniß bewiesen, daß es Hegemanns Kind gewesen, das ins Haus gezogen wurde, — denn Mölbers ist doch die Sache so, daß ich Buechhoff fast als Thäter ansehen würde, wenn nicht andere Entlastungsbeweise vorliegen würden. Und mit Rücksicht auf diesen ich denn doch ein Jurehumus des Mölbers möglich; denn es ist, wie später mein Herr College ausführen wird, maßgebend genau über das Alibi Buech-

hoffs auf Minute und Sekunde Beweis geführt worden, so daß Buechhoff schon deshalb die That nicht begangen haben kann, namentlich nicht, wenn man als Grundlage die von mir zuerst entwickelten Deductionen bezüglich des Fund- und Thatortes annimmt. Denn das kann kein Mensch für möglich halten, daß das Kind mehrere Stunden lang, etwa vier Stunden verdeckt gehalten worden und dann in die Scheune gebracht worden sei, abgesehen davon, daß es sich durch Schreien bemerkbar gemacht hätte.

Hier tritt eine kurze Pause ein. Nach der Pause fährt der Oberstaatsanwalt fort: Also ich resumirte mich dahin, daß die Aussage des Mölbers nicht erschüttert ist und daß die Ungelehrtheit, die Herr Verius dem Zeugen vindicirt hatte, nun wegeräumt erscheint. Wenn nicht andere Entlastungsbeweise von Buechhoff beigebracht wären, dann würde ich — und ich stehe nicht an, dies hier zu erklären, — seinen Augenblick zögern, auf das Zeugniß des Mölbers hin das Schuldig gegen Buechhoff zu beantragen, es würde mich auch daran nicht das Fehlen eines Motivs der That hindern; denn wir haben nur die Schuld des Angeklagten zu beweisen, nicht die Gründe der That.

Der Gesamtindruck der übrigen gegen Buechhoff vorliegenden Aussagen ist nicht bedeutend; die meisten der Befundungen sind erst spät gemacht worden und gewinnen nur an Wichtigkeit durch Mölbers Befundung, während sie selbstständig nichts oder wenig enthalten. Das Wichtigste und Unveränderliche für Buechhoff's Alibi ist der Alibibeweis, der von unüberwindlichen Zeugen geführt wird; dazu kommen die oben erwähnten Befundungen des Buechhoff und die Unmöglichkeit, daß das Kind so lange in diesen engen Räumen zu verbergen. Dann aber, wenn wir als den Thatort die Scheune annehmen, kann auch Mölbers sich geirrt haben! Dann können wir sagen, daß das, was Mölbers bezeugt, gesehen sein kann, aber wir dürfen nicht in den Fehler verfallen, einer an sich gleichgültigen Befundung, dem Hineinziehen des Kindes, in Rücksicht auf diese Sache eine übertriebene Bedeutung beizulegen; denn diese befundene Thatfache wird ja erst mit dem Verdächtniß des Kindes bedeutungsvoll. Ich nehme also an, daß Mölbers Thatfache das Hineinziehen eines Kindes in das Haus beobachtet hat. Dieses Kind kann nur das Pflögelein des Mithalmordes gewesen sein, wenigstens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen; für mich erscheint jedoch wahrscheinlich, daß jemand das Kind, den Jean Hegemann, in den Portweg gezogen hat, daß Mölbers sich verirrt hat. Ich nehme an, daß der Thäter hand, der das Kind vom Portweg nach der Scheune brachte und dort tödtete. Es ist ja leicht möglich, daß Mölbers gut zu sehen glaubte und doch nicht so scharf hinsah, so daß er die Thür des Buechhoff mit dem Portweg verwechselte.

So komme ich denn auf Grund all der Angeführten zu der Ansicht, daß Buechhoff nicht zu verurtheilen ist, wie denn mein Herr College bei Jhnen, meine Herren, das **Unschuldig** beantragen wird. Ich sage aber nicht nur, daß es nicht bewiesen ist, daß Buechhoff der Thäter gewesen und daß er mangels Beweises freigesprochen sei, ich bin auch der Ansicht, daß er nicht der Thäter gewesen, daß er unschuldig ist (Bewegung).

Meine Herren, es wird nun heißen, daß also in dieser dunklen Angelegenheit kein Thäter vorhanden sei. Es ist auf andere Juden, die im Verdacht standen und der That für schuldig gehalten, gefolgt worden; aber vom Verdacht bis zur That ist noch ein weiter Schritt. Man hat dann auch Weidenrup in Verdacht gehabt, aber sein ganzes Verhalten in diesem Prozeß zeugt von seiner Glaubwürdigkeit; er hat nicht bloß gesehen, sondern auch für Buechhoff ausgesagt; ich erinnere an die Vernehmung der Frau. Auf Knippenberg ist der erste Verdacht gefallen und es wäre vielleicht gar nicht zu einem Verdachte gegen Buechhoff gekommen, wenn nicht die Dr. Steiner'sche falsche Annahme den Boden für den Verdacht abgebeizt hätte. Es liegt und lag nun allerdings nahe, daß Knippenberg, der Heim des ermordeten Kindes, der einen Streit mit Hegemann gehabt, der Thäter gewesen. Die That kann auch mit einem Brotmesser geschehen sein und das hätte Knippenberg wohl haben können. Es ist aber gar nichts gegen Knippenberg ermittelt worden und es ist auch nicht anzunehmen, daß es diesem Manne möglich gewesen wäre, so vollständig alle Spuren der That zu vertilgen, abgesehen davon, daß er, der Irrsinnige, sich der That rühmen würde. Immerhin ist seine Thaterschaft nicht ganz ausgeschlossen. Es ist ja bedauerlich, daß der Thäter nicht ermittelt worden, aber man thut Unrecht, zu behaupten, daß nichts in solchen Prozeß, wo der Jude der Angeklagte ist, seine Thaterschaft ermittelt werden. Umgekehrt liegt die Sache. Es taucht stets in solchen Fällen, wo man den Thäter nicht ermittelt konnte, der Verdacht gegen den Juden auf und die Brutalität der Behauptung soll dann den Verdacht der Thaterschaft unterdrücken.

Ist nun also der Thäter nicht ermittelt, so hat diese Verhandlung doch den wesentlichen Erfolg gehabt, daß wir wissen, daß Buechhoff nicht der Thäter gewesen. Und das ist ein großer Gewinn. Es ist in öffentlicher Verhandlung festgestellt worden, daß nur die anfänglich falsche Feststellung des objektiven Thatbestandes die Veranlassung des gegen Buechhoff gerichteten Verdachtes gewesen. Auf diese falsche Auffassung bauten sich falsche Voraussetzungen auf. Es ist klar gestellt worden, daß in dieser Verurteilung mit Genuß und Gier gearbeitet und nichts zur Klarstellung jenseits der Verbrechen unternommen worden. Ich hoffe, daß nun auch in Xanten das Vertrauen in unsere Justizpflege in unsere Unparteilichkeit und Gerechtigkeit, jenes Vertrauen, das von Jhnen untergraben worden, zurückkehren werde. Und das ist ein nicht zu unterschätzender Erfolg dieses Prozeßes (Einzelne Bravo's).

Nach der Rede des Oberstaatsanwalts erreicht das Wort der Erste Staatsanwalt Baumgard's-Cleue. Meine Herren Geschworenen! Nachdem bereits mein Herr Chef die Güte gehabt, den Sachverhalt bezüglich der Untersuchung klar zu stellen und die gegen mich erhobenen Beschuldigungen zurückzuweisen, kann ich mich in dieser Beziehung kurz fassen. Sie wissen, welche Verleumdungen und Verbrechen gegen mich in der Presse in Umlauf gesetzt worden. Monatelang habe ich im Interesse der Untersuchung schweigen müssen und ich mußte alle Geduld über mich ergehen lassen und heute ist es die erste Gelegenheit, daß ich zu meiner Rechtfertigung das Wort ergreifen kann. Inzwischen will ich auch diese Gelegenheit nicht zu längerer Aussprüche verwenden, nachdem ich das Urtheil meines Vorgesetzten und meine Rechtfertigung aus so bewerteter Munde gehört habe.

Meine Herren! Es ist bekannt, daß nicht bloß während dieses Prozeßes unqualifizirbare Unwahrigkeiten und Entstellungen der Wahrheit in der Presse vorgekommen, es sind auch schon früher allerlei Entstellungen seitens der Presse über das, was in diesem Prozeß zu erwarten wäre, gemacht worden. Man hat davon gesprochen, daß eine Kellereinrichtung in Buechhoff's Haus stattgefunden, und Sie haben gesehen, daß nichts davon erwiesen worden; man hat geschrieben, daß Jean Hegemann sei nicht bloß in die Wohnung hineingezogen, sondern so geschickt worden, daß man das Weinen auf der Straße gehört habe; es ist nichts davon wahr gewesen, ebenförmig wie das Jammern und Stöhnen wahr ist, das man auch gehört haben wollte.

Ich gebe nun zur Sache selbst nach diesem kleinen Exkurs über und zwar zu den Zeugenangaben. Der Zeuge Brandts erschien zuerst als ein schwerer Belastungszeuge, wenn man Buechhoff's Erregung und Aufregtheit, — er erwidert dem Zeugen fast verächtlich, — zusammenstellt mit einer Menge von anderen Neußerungen und Umständen vor und nach der That. Aber alle diese Neußerungen und sonstigen zahlreichen Befundungen zerfallen in nichts, wenn man ihnen auf den Grund geht. Da haben wir den Zeugen Kerndt, der über die Redensart Buechhoff's vor dem Aufhören des Kindes „es kann nicht in das Loch gefallen sein, die Mauer ist zu hoch“ bezeugt; es ist ja ganz richtig, was da Buechhoff sagte. Dann ist ferner Hegemanns Aussage, betreffend das Gefühl, als ob Buechhoff ihn mit blutigen Händen angefaßt habe; nun, darauf ist doch gewiß nichts zu geben. Es soll sich dann die Frau Buechhoff gar so wenig theilnahmlos gezeigt haben, aber auch das ist nicht wahr. Ebenförmig belastend kann ich die Neußerungen Buechhoff's, das Kind sei von der Wanne abgefallen, die Frauen sollten den Mund halten und Anderes mehr, erachten. Die von Frauen gehörten Neußerungen, wenn es nur nicht ausstommt, — sie können nichts machen, sie haben keine Beweise“ erachte ich als Irrthümer beim Hinhören; es ist nicht möglich, daß ein Schuldbezeuger so leichtsinnig sich selbst bezeugen soll. Auch die gehörte Redensart „wir müssen uns geheim halten etc.“ halte ich einfach für lächerlich.

Der Redner geht im Einzelnen die Belastungsmomente durch und kommt zu der Ueberzeugung, daß dieselben nicht geeignet sind, die Anklage zu stützen.

Schlußwort. Wie ein gestern Abend 6½ Uhr in Cleve ausgegebenes Telegramm meldet, ist nach einer 40 Minuten langen Berathung der Geschworenen die Freisprechung Buechhoff's erfolgt. Es stand dies Resultat nach dem Gange der Verhandlungen während mehrerer Tage schon ganz außer Zweifel. Die Schlußverhandlungen theilen wir trotzdem noch in der nächsten Nummer mit.)

Bermischtes.

— Dortmund, 14. Juli. (Verurtheilung eines Redakteurs.) Die Strafkammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte von 9 bis 11½ Uhr Nachts gegen den Redacteur des antichristlichen Blattes „Westfälische Reform“, Bellmann, wegen verläumdender Beleidigung des Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten und des Reichspräsidenten, welchem Parteistückchen im Falle Liebmans vorgeworfen worden war. Das Urtheil lautete auf 6 Monate Gefängniß.

— Marburg, 12. Juli. (Unglücklicher Sturz.) Ein hiesiger im Examen stehender Student war gestern auf einem Tische stehenden Stuhl getreten, um eine an der Decke befindliche Lampe zu untersuchen, als er plötzlich vom Stuhle herabfiel und wurde aus der Höhe so unglücklich auf die Spitze des Kopfes getroffen, daß er sofort in Ohnmacht verfiel. Die chirurgische Klinik mußte ihn aufnehmen, wobei sich eine eingekehlte Operation unterziehen mußte. Der Zustand des jungen hoffnungsvollen Mannes war gestern so gefährlich, daß selbst der Vater besäßen keinen Zutritt zu ihm hatte.

— Barmen, 12. Juli. (Unglücksfall.) Gestern Nachmittag zwischen

